

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbürg.

Preisnummer 28.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Zeitschrift**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark und per Jahr 5,25 Mark. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergesaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Rasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Entscheidungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von **B. Raabberger** in Westerbürg.

44.

Dienstag, den 1. Juni 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

**betr. Festanderhebung und Beschlagnahme von
baumwollenen Lumpen und neuen baumwollenen
Stoffabfällen.**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (worunter auch Verstöße oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Ansehen der Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den gemeinen Strafrechten höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 des Gesetzes über den Polizeiverwaltungszustand vom 4. Juni 1915 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Polizeiverwaltungszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Monat, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratshaltungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr in Kraft.
- Für die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang, oder der Einlieferung der Waren in Kraft.
- Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die festgesetzten Mindestmengen überschritten werden.
- Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die vorhandenen Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmengen überschritten werden.
- Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diese ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

- Meldepflichtig und beschlagnehmbar sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte.
Klasse 1: Alte helle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.
Klasse 2: Alte mittelhelle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.
Klasse 3: Alt original bunt Kattun- und Barchent-Lumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen, sowie solches Material, das ausschließlich für die Bappenherstellung verwendbar ist.
Klasse 4: Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.
Klasse 5: Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:
A. Alte baumwollene Lumpen:
Klasse 5: Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.
Klasse 6: Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.

- Klasse 7: Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.
- Klasse 8: Alte blaue Kattun-Lumpen.
- Klasse 9: Alt Fosenzeug und Englisch Leder.
- Klasse 10: Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.

B. Neue baumwollene Stoffabfälle:

- Klasse 11: Neue weiße Wäscheabschnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.
- Klasse 12: Neue helle, bunte und farbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.
- Klasse 13: Neu Englisch Leder.
- Klasse 14: Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.
- Klasse 15: C. Unsortierte, sogenannte bunte Lumpen. (Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.)

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 - alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
- Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, soweit sie unter § 2a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnehmbar.
- Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl.
Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Expeditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl.
Personen, welche zur Wiederverkaufung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.

§ 5.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

- je 1000 kg von den Klassen 1—4
- je 500 " " der Klasse 5—14
- je 2000 " " der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2a aufgeführten Klassen 1—4.)

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
 - Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.
 - b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
 1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Bülowstr. 33—36 (Fernspr.: Hölldorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,
 2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.
- Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.
- Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Ueber Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 2) des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldebögenen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach Lagerbuch oder nach Belegen anzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Irgend eine weitere Mitteilung darf der Meldebogen nicht enthalten.

Die amtlichen Meldebögen werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ Berlin W. 35, Bülowstr. 33—36, postfrei verandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 2) des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1915.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 5. Februar d. Js., K. 516, betr. Ausbarmung sämtlicher Vändereien zwecks Vermehrung der Ernterzeugnisse, die allen Bürgermeistern zugegangen ist, ersuche ich um Bericht über den Erfolg Ihrer Bemühungen und den Stand der Sache in Ihrer Gemeinde bis zum 10. u. Nts.

Westerburg, den 26. Mai 1915.

Der Landrat.

In dem Gehöfte der Fr. Bh. W. Schwenk Ww. in Niederneifen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die Gehöftsperrre ist angeordnet.

Diez, den 26. Mai 1915.

I. 3756.

Der Landrat.

Wegen der im hiesigen Kreise auftretenden Maul- und Klauenseuche wird die Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten im Unterlahnkreise bis auf Weiteres verboten.

Diez, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Da die warme Jahreszeit die Entstehung von Bränden begünstigt, ersuche ich die Ortspolizeibehörden etwa noch nötigen Vorkehrungen alsbald zu treffen. Insbesondere wird es sich darum handeln, für die zum Militär einberufenen Mannschaften der Feuerwehre nach Möglichkeit Ersatz zu schaffen und die neuen Mannschaften baldigst auszubilden.

Ich ersuche Sie, dieser wichtigen Angelegenheit Ihr volles Interesse entgegen zu bringen.

Westerburg, den 30. Mai 1915.

I. 3617.

Der Landrat.

Betr.: die Beschäftigung russisch-polnischer Arbeiter.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Beschäftigung russisch-polnischer Arbeiter aus den okkupierten Gebieten Rußlands Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Großbetrieben zugelassen werden kann. Die näheren Bedingungen sind auf Landrats-Amt zu ersehen.

Westerburg, den 27. Mai 1915.

Der Landrat.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerburg hat züglich Verteilung der sämtlichen Futtermittel diese Sache der wirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse Filiale in Frankfurt a. M. übertragen. Die einzelnen Gemeinden können sich in Bezug auf 3t. erhältlichen Futtermitteln mit genannter Kasse direkt Verbindung setzen. Die bereits gemachten Bestellungen sind hier direkt weiter gegeben werden.

Westerburg, den 31. Mai 1915.

Der Landrat.

Von den nach § 1 der Bundesratsbekanntmachung vom Februar 1915 (R. G. Bl. S. 113) wirkungslos gewordenen Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge ist bis jetzt nur ein geringer Teil hier abgeliefert worden. Ich ersuche daher, noch durch die Kreisblätter und die Ortspolizeibehörden die Kraftfahrzeugbesitzer aufzufordern, ihre Zulassungs-Bescheinigungen alsbald an das Automobilbüro der Königl. Regierung hier, Bahnhofstraße 15, einzusenden.

Wiesbaden, den 22. Mai 1915.

J. B. Pr. I. 4 S. 1759.

Der Regierungspräsident.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck mit dem Ersuchen um Benachrichtigung der Besitzer der Kraftfahrzeuge.

Westerburg, den 27. Mai 1915.

I. 3878.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 17. März d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 des Kriegsteilnahme-Gesetzes vom 13. Juni 1873 im Monat August 1914 währte Kriegsteilnahme im Regierungsbezirk Wiesbaden werden mit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königl. Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Vorspannstellung in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Anerkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkenntnissen ist Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 28. Mai 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. Gize.

Wie in früheren Jahren ersuchen wir auch in diesem Jahre ergebenst bei den Landgemeinden und durch diese bei den in Betreff kommenden Landbesitzern und Landwirten gefälligst darauf wirken zu wollen, daß die Lagerung von Heu und Grummet wie besonders die Aufstellung von Getreidegarben in der Nähe von Bahnhöfen möglichst eingeschränkt und nicht länger ausgebreitet wird, als zum Trocknen unbedingt nötig ist, um die Gefahr der Entzündung durch Funkenauswurf der Lokomotiven oder durch Unvorsichtigkeit der Reisenden zu verhüten.

Frankfurt (Main), den 9. Mai 1915.

V. 21. Nr. 2823.

Königliche Eisenbahndirektion.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur besonderen Beachtung.

Westerburg, den 26. Mai 1914.

Der Landrat.

Der Reichskanzler über Italiens Trennung.

Deutscher Reichstag, 11. Sitzung vom 28. Mai. Reichskanzler von Bethmann Hollweg: Als ich vor Tagen zu ihnen sprach, bestand noch ein Schimmer von Hoffung, daß das Vorklagen Italiens bereinigt werden könne. Die Hoffnung hat getrogen. Das deutsche Volk streubte sich, an die

keit einer solchen Wendung zu glauben. Jetzt hat die italienische Regierung selbst diesen Trennbruch mit blutigen Letztern unüberwindlich in das Buch der Weltgeschichte eingeschrieben. (Zustimmung.) Niemand bedrohte Italien. Ohne einen Tropfen Blut konnte es die lange Liste der KonzeSSIONen haben, die ich neulich las. Wollten Salandra und Sonnino etwa auch das deutsche Reich erobern? Hände weg, meine Herren. (Stürmischer Beifall.) Will sich Italien an Deutschland reiben, dem es soviel verdankt? Wir haben in Rom keinen Zweifel gelassen, daß der italienische Angriff auf österreichische auch deutsche Truppen treffen wird.

Das italienische Grünbuch ist ein Dokument, das schlechtes Verstecken hinter hohlen Phrasen verbirgt. Die römischen Staatsmänner hatten wohl kein Recht, an der Vertrauenswürdigkeit anderer Nationen denselben Maßstab anzulegen, den sie für die eigenen Vertragsverhandlungen zurechtlegten. Deutschland bürgte mit dem Wort, da war kein Raum für Mißtrauen. (Beifall.) Die KonzeSSIONen kamen nicht zu spät. Aber Sonnino hatte sich lange vorher mit der Tripleentente so tief eingelassen, daß er aus ihren Fängen nicht mehr herauskam, obwohl König und Regierung in der Öffentlichkeit während des Krieges ausdrücklich anerkannt hatten, daß der Bund weiter bestünde. (Beifall.)

Das italienische Volk in seiner großen Mehrheit will nichts von Krieg wissen. Auch die Mehrheit des Parlamentes wollte es nicht. Die Vernunft kam nicht zu Worte. Es herrschte allein die Straße. Der Förderung der leitenden Männer des italienischen Kabinetts, bearbeitet von dem Golde der Tripleentente, ist das Volk in Blutausch gekehrt worden. Aber dem italienischen Volke ist noch die Augen aufgehen. (Zustimmung.) Fürst Bülow hat seine ganze Persönlichkeit eingesetzt für eine Verständigung. Wir danken ihm das deutsche Volk.

Wir werden auch diesen Sturm aushalten. An dem Geist der Treue und Freundschaft und Tapferkeit der Zentralmächte werden auch neue Feinde zuschanden werden. (Brausender Beifall.) Die Welt feiert eine glänzende Wiedergeburt. Im Westen wird der Durchbruch nicht gelingen. (Beifall.) In London tanzt der Scherchenhaufen herum, auf denen er die Habseligkeiten der Deutschen verbrannte. (Wut-Rufe.) In Paris dürfen die Verlustlisten, noch die deutschen Generalstabsberichte veröffentlicht werden. Es herrscht eine wahre Angst vor der Wahrheit. (Zustimmung.)

Durch die Entfesselung blinden Hasses werden die feindlichen Kräfte den Tag des Erwachens ihrer Völker nicht hinausgeschoben. Wir lassen uns nicht um Haarsbreite von der richtigen Linie abbringen. Nicht mit Haß führen wir Krieg, sondern mit dem Zorn. Je größer die Gefahr, um so mehr harren wir, bis keiner unserer Feinde wieder einen Woffengang gegen uns wagt. (Brausender Beifall im ganzen Haus.) Für die Opferbereitschaft und den unerschrockenen Mut des deutschen Volkes sprach Kanzler dem Reichstage, als der Vertretung des Volkes den Dank des Kaisers aus. Sonnabend 10 Uhr: Kleine Beratung. Schluß 4 Uhr.

Schwert und Geist.

Der Geist ist es, der sich den Körper baut. Wahr bleibt dieses auch, wenn für Körper Schwert gesagt wird. Dann lautet es: Geist ist es, der sich das Schwert zum Siege schmiedet. Schwert und Geist, das ist alles, was zu bedeuten, was sich der Geist an den Feind und Waffnen für den Krieg geschaffen hat.

Der Geist aber, der das deutsche Schwert in diesem weitesten Sinne führt, der im Rüstzeug lebt und wirkt, ist in dem wahrhaften Kampfe von heute der Geist des gesamten Volkes. Unsere Kriegskunst umfaßt die militärischen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Waffen des deutschen Volksgeistes, welche Erzeugnisse der Arbeit, deutschen Fleißes und deutscher Tüchtigkeit sind. Unsere Kriegsrüstung die Feuerprobe besteht, bewährt sich der Geist des deutschen Geistes, der sie bereitet hat.

Schwert und Geist stellen heute eine völlige Einheit dar, die das Volk und den Geist des Volksgeistes. Was militärisch wird, läßt sich nicht mehr trennen von dem, was der Drang, Unternehmungs- und Erfindungsgeist für die militärische Leistung auf wirtschaftlichem Gebiete hervorbringt. Wäre unsere Wirtschaft nicht durchaus gesund, leistungs- und widerstandsfähig, bewiesen nicht Landwirtschaft, Industrie und Handel im Zusammenwirken unverstärkte Lebenskräfte, hätten wir nicht zuvor die treffliche Staatsverwaltung und -verwaltung gehabt, nicht eine reichliche Sozial-, Steuer-, Verkehrs- und Finanzpolitik betrieben: würde unser militärisches Können nicht so erstaunlich sein können. Unser Volk von Kriegeren auf den Schlachtfeldern vollbringt, dankt es zum guten Teil dem, was in friedlicher Arbeit in den Schulen, in den Schulen der Technik und der Wissenschaft, ferner im Feld und dem Acker getan worden ist.

Beispiele mögen das veranschaulichen. Das nachfolgende zeigt unsere Waffenindustrie. Es genügt schon der Name Krupp, um Bewunderung auszulösen. Der Geist der in unserer Volkswirtschaft waltet, kommt mit in den Großtaten unseres Heeres und der Flotte zutage. Denn diese waren undenkbar ohne die Voll-

kommenheit unserer Geschütze, Torpedos, Minen, Luftfahrzeuge, Unterseeboote, ohne unsere vortrefflichen Volkseinrichtungen, ohne unser ausgezeichnetes Verpflegungswesen, ohne optische Werkzeuge, Fernsprecher, Kraftfahrzeuge, ohne das Heil- und Arzneiwesen mit den Heilmitteln, die unsere chemische Industrie liefert. Ein Kenner dieser Industrie sagt: Ueberblickt man im ganzen den Einfluß der chemischen Industrie auf den Kriegszustand, so ergibt sich: In langer Arbeit sind Werte geschaffen worden, die nicht im geringsten für den Krieg, sondern, gemäß der friedliebenden Art des deutschen Volkes, nur zur Hebung des Gemeinwohles und zum friedlichen Wettbewerb bestimmt waren. Nachdem nun aber Deutschland angegriffen und in seiner Hoffnung auf Frieden enttäuscht worden ist, wird dem Lande die Genugtuung, in den Leistungen der chemischen Industrie Trug- und Schutzmittel von ungeahnter Stärke zu finden.

Welch' gewaltige Geistesarbeit steckt in alledem, was Kriegsrüstung und Kriegführung beanspruchen! Der Geist, der in der Kriegstechnik zutage tritt, verhilft uns mit zur Ueberlegenheit unseres Schwertes. Zu ihm gesellt sich dann, mit ihm unlösbar verschmolzen, der deutsche Geist der Tapferkeit und Treue, der ausdauernden Willensstärke, der deutschen Zucht, Pflicht und Ordnung. Schwert und Geist gehören zusammen, wie das deutsche Volk der Dichter und Denker heute daselbe ist wie das der Krieger und Helden. Unsere geistigen Volksträfte, natürlich mitsamt den körperlichen, durch die sittlichen Vorzüge zu höchster Fähigkeit ausgebildeten, geben dem deutschen Schwerte den Sieg.

Was muß jede deutsche Frau vom Vaterländischen Frauen-Verein wissen?

1. Was ist und was will der Vaterländische Frauenverein.

Es ist ein selbständiger, zur Führung des Roten Kreuzes berechtigter und zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes zugelassener Frauen-Verein. Gottesfurcht, Vaterlandstreue und Nächstenliebe sind seine festen Grundlagen. Er arbeitet im Krieg und Frieden für Volk und Heer ohne Rücksicht auf Belohnung und Parteistellung.

Seine Aufgabe ist im Frieden die Vorbereitung der Kriegstätigkeit und die Beseitigung und Verhütung jeder wirtschaftlichen und sittlichen Not. In Kriegszeiten übt er Fürsorge für das Heer, insbesondere für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger und betätigt sich unter Weiterführung seiner Friedensarbeit auf allen Gebieten der Kriegswohlfahrtspflege.

2. Von wem und wann ist der Vaterländische Frauen-Verein gegründet?

Augusta, Königin von Preußen, hat den Verein am 11. November 1866 begründet und war seine erste Protektorin. Seit dem 31. Januar 1890 ist seine Schutzherrin die Kaiserin Auguste Victoria.

3. Wo wirkt der Vaterländische Frauen-Verein? Wieviel Zweigvereine und Mitglieder besitzt er?

Das Gebiet des Vaterländischen Frauen-Vereins umfaßt das Königreich Preußen, die Reichsländer, die Großherzogtümer Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, die Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha und Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Pyrmont, Reuß a. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und die Freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

Er besitzt (1. Mai 1915) 2096 Zweigvereine und mehr als 700 000 Mitglieder.

4. Wie gliedert sich der Vaterländische Frauen-Verein?

Der Vaterländische Frauen-Verein setzt sich aus Zweigvereinen zusammen, die in Verbänden vereinigt sind. In Preußen bestehen Provinzial- und Bezirksverbände, in den übrigen Staaten Landesverbände und Landesvereine. Die Leitung des gesamten Vereins führt der Hauptvorstand mit dem Sitz in Berlin.

5. Was ist und was tut ein Zweigverein?

Ein Zweigverein vereinigt die Mitglieder des Vaterländischen Frauen-Vereins in einem örtlich begrenzten Bezirk. Jeder Zweigverein bestimmt selbständig sein Arbeitsgebiet, seine Hilfskräfte und die Verwendung seiner Mittel. Alle seine Leistungen und Aufwendungen müssen eigenen Vereinseinrichtungen und Vereinszwecken dienen.

Aufgabe aller Zweigvereine ist planmäßige Vorbereitung ihrer Kriegstätigkeit.

6. Wie bildet sich ein Zweigverein?

Wo ein Zweigverein fehlt, begründen ihn zehn ordentliche Mitglieder durch Annahme einer vom Hauptvorstande zu bestätigenden Satzung.

7. Wer wird Mitglied des Vaterländischen Frauen-Vereins?

Jede unbescholtene deutsche Frau oder Jungfrau ohne Unterschied des Glaubens und Standes — Männer werden außerordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in einen Zweigverein erworben.

8. Welche Pflichten hat ein Mitglied?

Ordentliche Mitglieder müssen nach Kräften für die Vereins-

zwecke tätig sein und zahlen sachungsmäßig bestimmte Jahresbeiträge. Außerordentliche Mitglieder entrichten beliebige Jahresbeiträge.

9. Welche Friedensaufgaben erfüllt der Vaterländische Frauen-Verein?

Er bereitet seine Kriegstätigkeit vor und bildet Schwestern, Hilfschwestern und Helferinnen vom Roten Kreuz aus. — Er pflegt die Wöchnerin und den Säugling, behütet das Kind, erzieht die Jugend und macht sie tüchtig für Haushalt und Beruf. — Er bekämpft Seuchen, pflegt Alte, Kranke und Sieche, unterstützt Arme und Hilfsbedürftige. — Er treibt Arbeiterfürsorge, fördert das Volkswohl auf allen Gebieten und leiht dem Staate bei Notständen seine werktätige Unterstützung.

Werke der Nächstenliebe zu üben und dem Vaterlande zu dienen ist ihm Pflicht und Ehre.

10. Was schuldet jede deutsche Frau dem Vaterländischen Frauen-Verein?

Sie muß Mitglied sein und Mitglieder werben; sie muß den Geist des Vaterländischen Frauen-Vereins in sich aufnehmen und nach dem Vorbilde unserer Kaiserin Herz und Hand in seinen Dienst stellen.

Das Vaterland ruft!

Deutsche Frau, erfülle Deine Pflicht!

Aufruf.

Mit hohem Stolz erfüllen uns alle die herrlichen Kämpfe unserer Tapferen. Vertrauens- und siegesicher blickt das ganze deutsche Volk auf sein gewaltiges Heer und die fürchtbare Tätigkeit seiner Flotte.

Dank in Wort und Schrift unseren tapferen Krieger abzustellen, scheint jedem Deutschen selbstverständlich. Liebesgaben sind freudig und reichlich ins Feld gesandt worden, für die Kriegsschädigten und Hinterbliebenen sorgen unzählige treffliche Organisationen; aber die schönen und tiefgefühlten Worte des Dankes und die Gaben aus persönlicher Freundschaft sowie die bisher gestroffene Fürsorge reichen nicht aus, um die große Notlage, in der sich hunderttausende in die Heimat zurückkehrende Krieger befinden, zu lindern und zu beseitigen.

Ein großer Teil unserer Millionenheere besteht aus Arbeitern, Angestellten, Privatlehrern, Handwerkern und kleinen Gewerbetreibenden, die meist völlig mittellos und vielfach stoch in die Heimat zurückkehren. Die alte Stellung können diese Männer nicht wieder antreten, das frühere Geschäft mußten sie schließen; sie haben vorläufig keine Möglichkeit, neuen Erwerb zu schaffen. Diesen schwer geschädigten entlassenen Vaterlandsovertheidigern wollen wir helfen. Es ist Ehrenpflicht, hier zu helfen, es ist aber auch ein Gebot wirtschaftlicher Klugheit, zu sorgen, daß die schon aus dem Heeresverband entlassenen oder später nach dem Kriege zurückkehrenden Kämpfer für das Reiches Ehre und Macht möglichst bald wieder ihr sicheres Einkommen haben, sodas sie sich und ihre Familie ernähren können.

Durch eine großzügige Organisation, insbesondere Einrichtung von Ortsgruppen in allen Teilen des Reiches, wird eine zweckdienliche und sachgemäße Verteilung der eingegangenen Spenden bewirkt werden; auch ist möglichst eine Angliederung an die bereits bestehenden örtlichen Fürsorgestellen beabsichtigt.

Es darf keinen Verzweifelnden bei uns geben!

Es darf kein heimkehrender Krieger der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen!

Deutsche Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft wird auch in diesem Falle nicht versagen, sie muß den mittellosen Krieger bare Beihilfe gewähren, damit sie so eine neue Existenz gründen können.

Wir müssen helfen und wir wollen helfen!

Geldsendungen (Einzel- und Sammelgaben) werden an die Deutsche Bank Sparkassenkasse 2, Berlin SW. 19, Krausenstr. 38-39, unter der Bezeichnung „Für den Deutschen Krieger-Hilfsbund“ erbeten.

Zuschriften und Anfragen nur an die Geschäftsstelle des Deutschen Krieger-Hilfsbundes Berlin SW. 68, Kochstr. 6-7

Berlin, im Mai 1915

Deutscher Krieger-Hilfsbund

Das Ehren-Präsidentin:

Marie Therese Prinzessin von Ratibor und Corvey
Margarethe Freifrau von Reischach geb. Prinzessin von Ratibor und Corvey

Elisabeth Prinzessin von Ratibor und Corvey
von Roder, Vice-Ober-Ceremonienmeister und Einführer des Diplomatischen Corps

Geschäftsleitung:

Generallieutenant a. D. Freiherr von Steinaecker, Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses

Öffentlicher Wetterdienst

Dienststelle Weiburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausichten für Mittwoch den 2. Juni.

Zunehmende Bewölkung, doch vorläufig noch meist trocken, westl. Winde.

Auszug aus den Verlustlisten.

Unteroff. Herm. Eichhorn, Mittelhofen, Inf.-Reg. 173, 1. Reserveinf. Josef Wolf, Eisen, Inf.-Reg. 117, bisch. verm., Bion. Alois Bauth, Rennerod, Inf.-Bion.-Battl. 21, 1. Bion. Peter Gläher, Sittenroth, Bion.-Battl. 23, 1. Bion. Peter Kloss 2., Simburg, Bion.-Battl. 24, 1. Bion. Josef Nink, Göttershausen, Bion.-Battl. 25, 1. Bionier Willy Schmidt, Niederroßbach St. Gr. B. N. 11 Konrad Krämer Rennerhausen Bionier Battl. 25

Verdingung.

Freitag, den 4. Juni d. Js.,

Nachmittags 1 Uhr,

werden auf dem hiesigen Bürgermeisterrat öffentlich vergeben:

a) Das Anliefern von 17 cbm Rinnenpflastersteine aus Basalt und 18 cbm Basaltpflaster sand.

b) Die Herstellung von 70 qm Rinnenpflaster.

c) 8 m Cementrohre 50 cm l. B.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Westerburg, den 1. Juni 1915.

Der Bürgermeister:

Göbel.

6235

Bekanntmachung.

Bei der kürzlich vorgenommenen Hausammlung zur Kaiser-Wilhelm-Spende, welche Sr. Majestät im Juni d. Js. von Deutschen Frauenwelt überreicht werden soll, haben die hiesiger Stadt insgesamt 216 Mark gezeichnet.

Indem ich hierüber öffentlich quittiere, gestatte ich mir, verehrten Damen für die freundlichst gespendeten Gaben meinen besten Dank ergebenst auszusprechen.

Den Gesamtbetrag habe ich heute der Sammelstelle-Verwaltung überwiesen.

Westerburg, den 31. Mai 1915.

Der Bürgermeister:

Kappel.

6233

Bekanntmachung.

Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr (das sind sämtliche männliche Personen vom vollendeten 17. bis einschließlich 55. Lebensjahre) sowie die Mannschaften der Freiwilligen Feuerwehr, werden hiermit zur Uebung auf Sonntag, den 6. Juni 1915 morgens 7 Uhr eingeladen.

Die Mannschaften der Ober- bzw. Unterstadt treten trennt an den betreffenden Spritzenhäusern an.

Entschuldigungen werden nur in dringenden Fällen berücksichtigt.

Unentschuldigtes Ausbleiben oder unpünktliches Erscheinen wird bestraft.

Westerburg, den 1. Juni 1915.

Die Polizei-Verwaltung

Kappel.

6234

In unserm Handelsregister A ist heute unter der Nummer 21 die Firma W. Schütz in Rennerod gelöscht worden.

Rennerod, den 17. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

Mehrere tüchtige Arbeiter

auch Heizer und Schlosser
für möglichst sofort gesucht.

Kraftwerk Westerwald
Höhn (Westerwald).

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Schepeler
Kaffee, Tee und Kakao
sind unübertroffen an Feinheit
und Ausgiebigkeit.
Alleinverkauf für Westerwald
bei **Hans Bauer,**
Kolonialwarenhandlung.
Arbeitsbücher
sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei